

Satzung des „Heimat- und Kulturverein e.V.“

Satzung

Stand: 07/2025

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Heimat- und Kulturverein“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 16348 Basdorf, Gemeinde Wandlitz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Basdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist
 1. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
 2. die Förderung von Kunst und Kultur;
 3. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
 4. die Förderung des Naturschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder;
 5. die Förderung der Pflanzenzucht;
 6. die Förderung der Volksbildung.
7. Es wird angestrebt, in jedem Ortsteil der Gemeinde Wandlitz eine Gruppierung des „Heimat- und Kulturvereins e.V.“ unter dessen Dach zu eröffnen. Als Ansprechpartner/in wird eine Person vom Vorstand des Heimat- und Kulturvereins e.V. ernannt. Ansprechpartner/in und Teilnehmer/innen der einzelnen Gruppierungen müssen Mitglieder des „Heimat- und Kulturvereins e.V.“ sein.

(3) Die Satzungszwecke werden insbesondere wie folgt verwirklicht:

zu 1:) In kulturhistorischer Arbeit wird der Verein die Geschichte des Ortes aufarbeiten und für die Öffentlichkeit zugänglich machen. Konkret geht es um die Geschichte der Zwangsarbeiter und Fremdarbeiter, die in den 1930er und 1940er Jahren hier gearbeitet haben. Welche Zeitzeugen gibt es noch, gibt es bereits Kontakte? Außerdem wird der Verein Exponate der Brandenburger Motorenwerke ausstellen, für die diese Arbeiter tätig waren und in Beziehung setzen zürn Ort Basdorf und seiner Entwicklung. Dazu wird es Wechselausstellungen und Seminare und Vorträge geben. Genauso wird die folgende Geschichte ab 1945 bis zur Gegenwart erforscht und dokumentiert. Es gibt Ausstellungsräume für die Chroniken der Gemeinde, so dass die OrtschronistInnen hier arbeiten und forschen können. Zum Beispiel soll auch das jüdische Leben der Gemeinde, das Handwerk dargestellt werden. Des Weiteren wird der Verein Biographiearbeit leisten. Mithilfe von Interviews, Fotos und anderen Gestaltungsmitteln gibt der Verein den Menschen hier vor Ort Gesicht und Aufmerksamkeit.

zu 2:) Der Verein wird ein offenes Atelier betreiben. Es wird Workshops geben zu verschiedenen Stil- und Gestaltungsrichtungen der Kunst und die Möglichkeiten der temporären Ausstellungen. Der Verein fördert die Vernetzung von Kunst- und Kulturschaffenden. In der Kulturausrichtung geht es darum, verschiedene Kulturen darzustellen und wahrzunehmen, die in der Gemeinde ansässig sind sowie um die Kulturen innerhalb Deutschlands, die Kulturen Europas bis zu den internationalen Kulturen. So werden zum Beispiel die sorbische oder vogtländische Kultur (z.B. Klöppelworkshop, traditioneller Blauprint etc.), bis zur internationalen Kultur im Verein sichtbar und erlebbar gemacht.

zu 3:) Die beiden Barackenkomplexe stehen sowohl als Bodendenkmal als auch als Gebäude unter Denkmalschutz und sollen denkmalgerecht saniert werden. (Siehe Auszug aus dem Denkmalregister des Landes Brandenburg). Hier wird sich der Verein aktiv bei der Realisierung einbringen, die Sanierung dokumentieren und Stück für Stück in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde und dem Denkmalschutz die Gebäude zur Nutzung wieder herstellen.

zu 4:) Der Verein wird das Gelände um die Baracken unter dem Aspekt der heimischen Flora und Fauna evaluieren und katalogisieren. Gerade im Hinblick der immer zunehmenden Bebauung von Freiflächen geht es darum, auf die vorhandenen Bäume, Pflanzen, Tiere aufmerksam zu machen, deren Lebensräume zu schützen und bereitzustellen.

zu 5:) Der Verein wird ausgestorbene, alte oder vom Aussterben bedrohte Pflanzensorten weiter anbauen, erhalten und in das Bewusstsein der Bevölkerung zurückbringen. Dafür greift der Verein auf das Volkswissen der Vereinsmitglieder zurück und auf altes traditionelles Wissen früherer Bäuerinnen und Bauern.

zu 6:) Der Verein gibt z.B. in einem Repaircafé oder bei Seminaren zum Erlernen handwerklicher Fähigkeiten wie Sägen, Bohren, Feilen Wissen weiter.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu entrichten. Die Fälligkeit ist der 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres. Näheres regelt die Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, 1 oder 2 StellvertreterInnen und dem/der SchatzmeisterIn.

(2) Die Vorsitzenden, die StellvertreterInnen und der/die SchatzmeisterIn vertreten den Verein jeweils allein.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom

Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten: a) Änderungen der Satzung, b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands, f) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von den Vorsitzenden des Vorstands, bei deren Verhinderung von deren Stellvertretern und bei deren Verhinderung von einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleitung geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat, keine Kandidatin die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren KandidatInnen ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von Protokollführung und von Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorsitzenden des Vorstands und ihre StellvertreterInnen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulverein Basdorf e.V. (www.schulverein-basdorf.de), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Basdorf, den 18. Juli 2025

Isabelle Czok-Alm
Stellv. Vorsitzende


Walter Seger
Schatzmeister